

THEMENSCHWERPUNKT

Einführung in Grundlagen des neuen Familienverfahrensgesetzes (FamFG)

Rainer Balloff

1. Einleitung

In Ergänzung zum Editorial wird diesmal ein einführender Beitrag zum FamFG vorgelegt, nicht nur weil den Themenschwerpunkt das Familienverfahrensrecht zwei Jahre nach Inkrafttreten bildet, sondern weil die neuen Vorschriften im FamFG z. T. neu und noch nicht hinreichend bekannt sind.

2. Inkrafttreten des Familienverfahrensrechts (FamFG) am 1. September 2009

Am 1. September 2009 ist das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in Kraft getreten. Auch für Nichtjuristen ist dieses Gesetz von größter Bedeutung, beinhaltet es doch beachtliche Neuheiten, die das Vorgehen im Jugendamt, Familiengericht und speziell des Sachverständigen und Verfahrensbeistands maßgeblich verändert haben.

Das FamFG stellt den zentralen Teil einer umfassenden Reform dar, die sich allerdings auch auf einige Vorschriften im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB – §§ 1666, 1666a, 1684, 1685) und im Sozialgesetzbuch (SGB VIII – §§ 8a, 42) erstreckt.

Unter Familien- (FamFG, BGB) und Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII) werden Regelungen verstanden, die die Rechtsverhältnisse der Familienmitglieder im Binnenraum und ebenso die Beziehungen und Rechtsverhältnisse der Familie nach außen zum Inhalt haben. Dabei haben die Regelungen in dem jeweiligen Familien-, Kinder- und Jugendhilferecht eine

- Ordnungsfunktion (Klarstellungen, Festlegungen, Fiktionen: Z. B. gilt zunächst das Kind unter sieben Jahre als geschäftsunfähig; der Jugendliche ab 14 hat in der Familiengerichtsbarkeit z. B. ein Mitspracherecht nach § 1671 BGB; außerdem ist er strafmündig; der Ehemann der Mutter gilt als rechtlicher und u. U. angesichts gelebter Beziehungen mit dem Kind auch als sozialer Vater, wenn das Kind von einem anderen Mann stammt = leiblicher bzw. biologischer Vater, der nun ein Umgangsrecht geltend machen kann),
- Entlastungsaufgabe (Hilfe und Unterstützung der Familie bzw. spezieller Familienmitglieder),
- Schutzfunktion (Eingriff in das Sorgerecht, Umgangsrecht etc.) und

- Leitbildfunktion (Vorschriften mit so genanntem pädagogischem Gestaltungsauftrag) ohne unmittelbaren Sanktionscharakter (z. B. in § 1618a BGB: „Eltern und Kinder sind einander Beistand und Rücksicht schuldig“; § 1626 Abs. 2 BGB: „Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewussten Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.“).

Ebenso haben im Rahmen der jahrelang andauernden Gesamtreform einige Vorschriften im Familienrecht des BGB erhebliche Änderungen und Ergänzungen erfahren – so in Fällen der Kindeswohlgefährdung §§ 1666, 1666a BGB (z. B. Wegfall der Tatbestandsmerkmale in § 1666 BGB: Kindeswohlgefährdung durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge; Kindeswohlgefährdung durch Vernachlässigung; Kindeswohlgefährdung durch unverschuldetes Versagen der Eltern; Kindeswohlgefährdung durch das Verhalten eines Dritten) und bei Umgangsstreitigkeiten §§ 1684, 1685 BGB (z. B. Änderungen beim Einsatz des Umgangspflegers nach § 1684 BGB).

Erhebliche Veränderungen sind auch im SGB VIII erfolgt, beispielsweise durch die Einführung bzw. Neufassung der Vorschriften des § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und § 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen.

3. Inhalt des Familienverfahrensrechts (FamFG)

Das FamFG löst u. a. das Gesetz zur Regelung der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) und das 6. und 9. Buch der Zivilprozessordnung (ZPO) ab.

Das FamFG regelt das Verfahren, das heißt den prozessualen Weg und die rechtlichen Mittel der gerichtlichen Auseinandersetzungen (Knödler, 2010, S. 135).

Vor allem wird nun in Familiensachen das bisher bestehende unübersichtliche Mischverfahren aus Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) und des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) weitgehend, allerdings nicht gänzlich beseitigt¹.

Nach der Übergangsvorschrift gemäß Art. 111 FGG-RG sind auf Verfahren, die bis zum 1. September 2009 eingeleitet worden sind oder deren Einleitung

¹ Geht es beispielsweise um einen Sorgerechtsstreit, handelt es sich um eine Familiensache, auf die nur die Vorschriften des FamFG zutreffen; geht es aber um eine sog. Ehesache im Rahmen einer Scheidung, finden weiterhin die allgemeinen Vorschriften der ZPO Anwendung und nur einige Vorschriften des FamFG (vgl. § 113 Abs. 1, 3, 4 FamFG). Das Gleiche gilt für eine sog. Familienstreitsache (§ 112 FamFG) – z. B. Schadensersatzanspruch wegen Nichteinhaltung einer Umgangsregelung (§ 266 Abs. 1 Nr. 5 FamFG), dann gelten auch hier Vorschriften der ZPO und nur einige spezielle Vorschriften des FamFG (§ 113 Abs. 1, 2, 3 FamFG).

bis zum Inkrafttreten des FamFG beantragt wurde, weiter die vor Inkrafttreten des Reformgesetzes geltenden Gesetze und Vorschriften anzuwenden. So werden in etlichen „Altverfahren“ noch viele Jahre die Vorschriften des FGG und die einschlägigen Vorschriften der ZPO Bedeutung haben.

Es gilt dann beispielsweise auch in diesen Fällen noch nicht der gänzlich neu gefasste „Sachverständigenparagraf“ des § 163 FamFG (vgl. hierzu die ausführlichen Beiträge von Osthold und Vesting in diesem Heft).

Nicht gelungen sind eine hinreichende Abstimmung und Angleichung der Vorschriften im FamFG mit denen des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII).

Die Familiensachen sind im neuen Recht in § 111 FamFG² abschließend aufgezählt. Hierzu gehören auch die sog. Kindschaftssachen, in denen die Sachverständigen- und Verfahrensbeistandstätigkeit von besonders herausragender Bedeutung sind (§ 151 Nr. 2 FamFG)³.

Das FamFG gliedert sich in neun Bücher, die jeweils in Abschnitte unterteilt sind: Der Allgemeine Teil im 1. Buch beschäftigt sich beispielsweise mit den Verfahrensvorschriften, die die §§ 1 bis 34 FGG ablösen (z. B. Beweiserhebung nach § 29 FamFG, Regelung der einstweiligen Anordnung nach § 49 FamFG oder die Einlegung von Rechtsmitteln nach § 58 FamFG). Dieser Allgemeine Teil im 1. Buch gilt grundsätzlich für alle anderen acht Bücher.

² § 111 FamFG Familiensachen
Familiensachen sind

1. Ehesachen,
2. Kindschaftssachen,
3. Abstammungssachen,
4. Adoptionsachen,
5. Wohnungszuweisungs- und Hausratssachen,
6. Gewaltschutzsachen,
7. Versorgungsausgleichssachen,
8. Unterhaltssachen,
9. Güterrechtssachen,
10. sonstige Familiensachen,
11. Lebenspartnerschaftssachen.

³ § 151 FamFG Kindschaftssachen

Kindschaftssachen sind die dem Familiengericht zugewiesenen Verfahren, die

1. die elterliche Sorge,
2. das Umgangsrecht,
3. die Kindesherausgabe,
4. die Vormundschaft,
5. die Pflegschaft oder die gerichtliche Bestellung eines sonstigen Vertreters für einen Minderjährigen oder für eine Leibesfrucht,
6. die Genehmigung der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen (§§ 1631b, 1800 und 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
7. die Anordnung der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker oder
8. die Aufgaben nach dem Jugendgerichtsgesetz betreffen.

Das 2. Buch umfasst das Verfahren in Familiensachen und beinhaltet somit das verfahrensrechtliche Zentrum für die Arbeit mit Familien und Kindern.

Das FamFG kennt keine „Klage“ mehr, sondern nur noch „Anträge“ (§ 113 Abs. 5 FamFG) und aus dem „Prozess oder Rechtsstreit“ ist ein „Verfahren“ geworden. Es gibt keine „Kläger“ und „Beklagten“ mehr, auch keine „Partei“, sondern nur noch „Beteiligte“ (z. B. §§ 7, 162 FamFG). Nun entscheidet das Gericht in „Beschlüssen“, ein „Scheidungsurteil“ wird es beispielsweise nicht mehr geben.

Das so genannte Große Familiengericht ist verwirklicht. Dieses ist nunmehr zuständig für die „sonstigen Familiensachen“ (z. B. Ansprüche zwischen Verlobten; Schadensersatzanspruch des umgangsberechtigten Elternteils bei Nichtgewährung des Umgangs; Zuständigkeit bei Pflegschaften und Vormundschaften; Adoptionen und Gewaltschutzsachen).

Das Vormundschaftsgericht ist abgeschafft. Alle Verfahren befinden sich somit unter einem Dach des Großen Familiengerichts.

4. Änderungen der Verfahrensregelungen im FamFG

Die Änderungen der Verfahrensregelungen in Kindschaftssachen stellen einen Schwerpunkt des FamFG dar (§§ 151 bis 185 FamFG).

Kindschaftssachen umfassen im neuen Recht alle Gerichtsverfahren, die die Verantwortung für die Person oder das Vermögen eines Kindes oder Jugendlichen oder dessen Vertretung betreffen. Sämtliche Gerichtsverfahren, in denen das Kind im Mittelpunkt steht, sind Kindschaftssachen (§ 151 FamFG).

Hierzu gehören:

- die elterliche Sorge,
- das Umgangsrecht,
- die Kindherausgabe,
- die Vormundschaft,
- die Pflegschaft oder die gerichtliche Bestellung eines sonstigen Vertreters für ein Kind oder Jugendlichen oder die Leibesfrucht,
- die Genehmigung der freiheitsentziehenden Unterbringung von Kindern und Jugendlichen,
- die Anordnung einer freiheitsentziehenden Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker,
- die Aufgaben nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG).

Von überragender Bedeutung ist das Vorrang- und Beschleunigungsgebot (§ 155 FamFG), das das Familiengericht verpflichtet, bei Verfahren

- über den Aufenthalt des Kindes (z. B. § 1671 BGB),
- über das Umgangsrecht (§§ 1684, 1685 BGB),
- über die Herausgabe des Kindes (z. B. §§ 1632 Abs. 4, 1666a BGB),